I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schwentinental über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14. Dezember 2016 die Satzung der Stadt Schwentinental über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung), wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 4 Vorteilsregelung, Stadtanteil

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil):

1. für den Bereich der Anliegerstraßen (Straßen, die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen) bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m die Kosten für die Herstellung, den Ausbau und Umbau	Beitrags- anteil in v.H.
a) der Fahrbahnen und der Trenn-, Seiten und Randstreifen einschl. unselbständiger Lärmschutzanlagen	85
b) der Gehwege, Bordsteine und Begrünung als Bestandteil	85
c) der Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind	85
d) der unselbständigen Park- und Abstellflächen und Standspuren	85
e) der Radwege	85
f) der kombinierten Geh- und Radwege	85
g) der unselbständigen Grünanlagen (befestigte und unbefestigte Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasenund anderen Grünflächen) sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind	85
h) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern	85
i) der Bushaltebuchten	85
j) der Beleuchtungseinrichtungen	85
k) der Entwässerungseinrichtungen	85
I) der Mischflächen	85
2. für den Bereich der Haupterschließungstraßen (Straßen, die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen) bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m die Kosten für die Herstellung den Ausbau und Umbau	
a) der Fahrbahnen und der Trenn-, Seiten- und Randstreifen einschl. unselbständiger Lärmschutzeinrichtungen	60
b) der Gehwege, Bordsteine und Begrünung als Bestandteil	75
c) der Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind	75
d) der unselbständigen Park- und Abstellflächen und Standspuren	75

e) der Radwege	65
f) der kombinierten Geh- und Radwege	70
g) der unselbständigen Grünanlagen (befestigte und un-befestigte Rand- und	75
Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen-	
und anderen Grünflächen) sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und	
Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind	
h) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern	60
i) der Bushaltebuchten	65
i) der Beleuchtungseinrichtungen	70
k) der Entwässerungseinrichtungen	70
I) verkehrsberuhigender Maßnahmen im Fahrbahnbereich	85
m) von Mischflächen	75
3. für den Bereich der Hauptverkehrsstraßen (Straßen, die im Wesentlichen	
dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen	
Durchgangsverkehr dienen) bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m die	
Kosten für die Herstellung, den Ausbau und Umbau	
a) der Fahrbahnen und der Trenn-, Seiten- und Randstreifen einschl.	40
unselbständiger Lärmschutzeinrichtungen	
b) der Gehwege, Bordsteine und Begrünung als Bestandteil	60
c) der Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den	60
umgebenden Flächen ausgebildet sind	
d) der unselbständigen Park- und Abstellflächen und Standspuren	60
e) der Radwege	45
f) der kombinierten Geh- und Radwege	50
g) der unselbständigen Grünanlagen (befestigte Rand- und Grünstreifen, das	60
Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen	
Grünflächen) sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der	
Maßnahme zuzuordnen sind	
h) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern	40
i) der Bushaltebuchten	40
j) der Beleuchtungseinrichtungen	50
k) der Entwässerungseinrichtungen	50
I) verkehrsberuhigender Maßnahmen im Fahrbahnbereich	85
m) von Mischflächen	60
4. die Kosten für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu	60
Fußgängerzonen und den Ausbau vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1	
Nr. 6)	
5. die Kosten für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu	85
verkehrsberuhigten Bereichen und den Ausbau von vorhandenen	
verkehrsberuhigten Bereiche (§ 2 Abs. 1 Nr. 6)	
6. bei Straßen und Wegen, die nicht zum Anbau	
bestimmt sind (Außenbereichsstraßen)	
a) die ausschließlich der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken	
dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege im	
Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a StrWG), werden den Anliegerstraßen gleich-	
gestellt (Abs. 1 Nr. 1); es gelten die Beitragsanteilssätze nah Abs. 1 Nr. 1;	
b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen	
innerhalb des Stadtgebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 2. Halbsatz StrWG)	
werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Nr. 2); es gelten	
die Beitragsanteilssätze nach Abs. 1 Nr. 2;	
c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3	
Abs. 1 Nr. 3 b 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen	
gleichgestellt (Abs. 1 Nr. 3). Es gelten die Beitragsanteilsätze nach Abs. 1 Nr. 3	

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

§ 2

§ 6 Abs. 5 und 6 werden gestrichen.

§ 3

Diese I. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

L.S.

Schwentinental, den 27.12.2016

gez. i. V. Monika Vogt - 1. stellv. Bürgermeisterin -